



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per Mail an
eHealth@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch
Abteilung Gesundheitsstrategien
BAG, Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 10. Oktober 2017

Revision Verordnung des EDI vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI; SR 816.111); Einführung der elektronischen Austauschformate; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau von Greyerz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur revidierten Verordnung des EDI vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI; SR 816.111).

Allgemeine Anmerkungen

santésuisse begrüsst die Festlegung der Austauschformate elmpfdossier, eMedikation und die eLaborbefunde im Anhang 4 der EPDV-EDI als Grundlage für einen strukturierten und standardisierten Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Elektronischen Patientendossier (EPD).

Die Austauschformate fördern die rasche, effiziente und weitgehend automatisierte Weiterverarbeitung von Daten und Informationen in den Bereichen Impfungen, Medikamente und Labor und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Impfprävention sowie zur Erhöhung von Sicherheit, Qualität und Effizienz in der Diagnostik und der Behandlung.

Nach Ansicht von santésuisse ist durch ergänzende Regelungen und Massnahmen sicherzustellen, dass die Erhöhung von Sicherheit, Qualität und Effizienz mit Optimierung der Behandlungsabläufe und verbesserter Behandlungsqualität mittelfristig zur Reduktion oder zumindest Stabilisierung der Gesundheitskosten effektiv beiträgt (z.B. transparenter Wirkungsnachweis mittels Evaluation). Dementsprechend sind allfällige Mehraufwände der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben aus Anhang 4 der EPDV-EDI durch die erreichte Effizienzsteigerung zu kompensieren.

Kommentar zu administrativen und medizinischen Vorgaben

Bezugnehmend auf die Vorgaben für die administrativen Informationen der Austauschformate (header) ist für santésuisse nicht nachvollziehbar, warum die eigens im Kontext EPD neu geschaffene, sektorielle Patientenidentifikationsnummer nach Artikel 4 EPDG nicht verwendet werden darf. Die fehlende eindeutige Festlegung einer zu verwendeten Patientenidentifikationsnum-

mer steht den Grundsätzen der Standardisierung der Austauschformate entgegen. Dabei besteht die Gefahr von Verwechslungen oder Daten-Konflikten bei unterschiedlichen Identifikationsnummer.

Weiter besteht im Hinblick auf die Vorgaben für die medizinischen Informationen der Austauschformate ebenfalls die Gefahr, dass zusätzliche und „übergeordnete“ medizinische Angaben und Informationen jeweils im Kontext von verschiedenen Austauschformaten (z.B. Problemlisten, bisherige Krankheiten, Allergien oder Schwangerschaften im Impfdossier; Therapieentscheid oder Kommentar zur Medikation bei der eMedikation; Vitalzeichen und weitere Daten zum Gesundheitszustand im eLaborbefund etc.) erfasst werden und daher unter Umständen gar nicht, widersprüchlich oder redundant vorhanden sind. Dabei ist nicht erkennbar, wie unterschiedliche medizinische Angaben zu denselben Themen aus verschiedenen Austauschformaten an zentraler Stelle im EPD zusammengeführt und unter Angabe der jeweiligen Informationsquelle integriert werden. Dies scheint uns nicht nur für ein effizientes Informationsmanagement sondern insbesondere auch in Anbetracht von allfälligen medizinischen oder (haftungs-) rechtlichen Konsequenzen von Bedeutung. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage nach dem Umgang mit allfälligen widersprüchlichen medizinischen Informationen und Angaben zwischen papierbasierten und elektronischen Versionen beispielsweise von Impfausweis oder Medikationsübersicht bzw. Einnahmeplan.

Kommentar zur eMedikation

Bei der eMedikation fehlen in der Medikationsübersicht detailliertere Angaben zur konkreten Einnahme (z.B. vor / nach dem Essen etc.). Zudem sollte im elektronischen Rezept sowie in der Information zur elektronischen Abgabe die Verbindlichkeitsstufe für den Präparatename nicht „Muss“ sondern „Kann“ sein (z.B. Generika etc.). Darüber hinaus müsste optional eine Zusatzbemerkung angeführt (z.B. keine Substitution erlaubt etc.) und beispielsweise ein Wochendosiersystem oder eine fraktionierte Abgabe verschrieben werden können.

Beim Therapieentscheid ist für uns im Übrigen nicht erkennbar, wie dieser nachvollzogen werden kann und wie Änderungen in der Medikation erfasst werden: Welche Medikamente werden beispielsweise wie gestrichen, welches sind Ersatztherapien für welche Medikament etc.

Im Hinblick auf weitere technische Details der Austauschformate ist santésuisse weder zuständig noch sachverständig oder direkt betroffen. Daher verzichten wir auf weitere Kommentare oder Ausführungen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

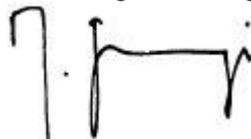
santésuisse

Direktion



Verena Nold
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Markus Gnägi
Leiter Abteilung a.i.